

zum Jugendhilfeausschuss am 25.06.2015, TOP 5

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 11.06.2015

Az.

Zuständig: Florian Robida, ☎ 08092-823-301

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Jugendhilfeausschuss am 25.06.2015, Ö

Richtlinie Ausnahmegenehmigung für Kindertagesstättenpersonal

Anlage 1 Richtlinie zur Kindertagesstättenaufsicht

Anlage 2 Tabelle zur Richtlinie

Sitzungsvorlage 2015/2437

I. Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt Ebersberg hat mit einer Grundsatzklärung in der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.10.2014 eine Qualitätsdebatte angestoßen und sich unter anderem zu einem Ausbau der fachlichen Standards verpflichtet.

Der zunehmende Personalmangel in den Kindertagesstätten stellt die Einrichtungsträger vor große Herausforderungen und führt zur vermehrten Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG). Um zu vermeiden, dass die Erteilung von Einzelfallgenehmigungen zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Träger im Landkreis führt, wurde zusammen mit ausgewählten Einrichtungsträgern die als Anlage beigefügte Richtlinie erarbeitet. Sie soll den Trägern nicht nur Klarheit und Sicherheit bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung verschaffen, sondern im weiteren sicherstellen, dass das Kindertagesstättenpersonal seinem vom Gesetzgeber auferlegten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag auch in Zeiten des Personalmangels nachkommen kann.

Grundsätzlich ist nur entsprechend ausgebildetes Fachpersonal zugelassen. Im Einzelfall kann das Kreisjugendamt jedoch für unterschiedliche Altersgruppen und für die Anerkennung als Erst- oder Zweitkraft für den Einsatz in einer konkreten Einrichtung Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Eine vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe soll dabei zur Entscheidung herangezogen werden. Soweit Berufsabschlüsse in dieser „Berufeliste“ nicht geregelt sind, soll die Richtlinie eine Einheitlichkeit bei der Beurteilung der Antragsteller gewährleisten, wobei die Festlegungen im Bereich der sog. Ergänzungskräfte (Kinderpfleger/in), vor dem Hintergrund der Personalnot der Einrichtungsträger großzügiger erfolgt sind.

Im Einzelnen wurde in der Richtlinie, neben den sich bereits aus den gesetzlichen Vorgaben ergebenden Anforderungen, wie die Vorlage eines Sprachnachweises, geregelt, dass die Ausnahmegenehmigung maximal ein Jahr rückwirkend erteilt wird. Die verpflichtende Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wurde daneben ebenso zur Bedingung gemacht, wie die Teilnahme an notwendigen Fortbildungen und den Nachweis von Erfahrungen, um eine Ausnahmegenehmigung erlangen zu können.

Auch für Tagesmütter und Kinderkrankenschwestern wurde konsequenterweise der Weg eröffnet, als Ergänzungskräfte in Kinderkrippen eingesetzt zu werden. Des Weiteren können Personen mit einer besonderen Befähigung für ein Bildungs- und Erziehungsziel, (z.B. Sportlehrer) für die Zeit ihrer Tätigkeit, eine Ausnahmegenehmigung als Ergänzungskraft erhalten. Sofern sie darüber hinaus über Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen, können sie auch als Fachkraft eingesetzt werden.

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die erarbeitete Richtlinie zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG.

gez.

Florian Robida